



Exchange Regulation

**MITTEILUNG NR. 1/2016  
VOM 25. JANUAR 2016**

***Auswirkungen der neuen Finanzmarktgesetzgebung auf die Kotierungsregularien***

I. AUSGANGSLAGE

Per 1. Januar 2016 wurde die neue Finanzmarktgesetzgebung, nämlich das [Finanzmarktinfrastukturgesetz](#) (FinfraG), die [Finanzmarktinfrastukturverordnung](#) (FinfraV) und die [Finanzmarktinfrastukturverordnung der FINMA](#) (FinfraV-FINMA), in Kraft gesetzt. Die für die Selbstregulierung und die Kotierung relevanten gesetzlichen Grundlagen wurden damit vom Börsengesetz und den entsprechenden Verordnungen in die genannten Erlasse überführt.

II. ANPASSUNGSBEDARF UND VORGEHEN

Die Selbstregulierung und ihre Ausgestaltung ist neu in Art. 27 FinfraG verankert und wird in Art. 24f FinfraV noch ausgeführt. Die Bestimmungen entsprechen im Grundsatz denjenigen des Börsengesetzes. Für die Organisation der Selbstregulierungsorgane von SIX und ihre Arbeit ergibt sich kein Anpassungsbedarf.

Die neue Grundlage für die Kotierungsregularien ist in Art. 35 FinfraG und Art. 33 FinfraV zu finden. Die Anforderungen an diese Regularien sind dabei im Vergleich zu denjenigen gemäss altem Recht erweitert. Das Kotierungsreglement (inkl. Prospektschemata), die Zusatzreglemente und die nachgelagerten Regularien (Richtlinien, Rundschreiben) entsprechen aber bereits in ihrer aktuellen Fassung diesen Anforderungen, weshalb kein materieller Anpassungsbedarf resultiert.

Die meisten der genannten Regularien bedürfen formeller Anpassungen (Aktualisierung von Verweisen etc.), welche zur Zeit vorgenommen werden.

Über die Anpassungen im Zusammenhang mit den Änderungen der Bestimmungen zur Offenlegung von Beteiligungen hat die Offenlegungsstelle bereits mit [Mitteilung Nr. 12/2015](#) vom 17. Dezember 2015 informiert.

Die [Mitteilungen von SIX Exchange Regulation](#) sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar und können unter [Online Services](#) kostenlos abonniert werden.

